

Schule und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR am 23. März 2017

Der Präsident der ÖGSR **HR Dr. Markus Juranek** meint in seinen Begrüßungsworten, dass es eine Reihe von offenen Fragen zum Thema gebe, dass aber der Rechtsschutz durch die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes verbessert wurde.

Mag. Karin Winter und **Mag. Michael Fuchs-Robetin** vom BVWG bestätigen eine signifikante Erhöhung des Rechtsschutzes für den einzelnen Bürger. Winter erläutert zunächst die Aufteilung im BWG: Asylkammer, Wirtschaftskammer, Sozialkammer, Kammer des persönlichen Rechts. In dieser letztgenannten Kammer ist das Schulrecht untergebracht, das derzeit von fünf Richter/innen betreut wird. Die meisten Fälle betrafen bisher das Schulpflichtgesetz. Alle Entscheidungen des BVWG werden veröffentlicht. Die Einbringung des Aktes sollte nach Möglichkeit mit der Post erfolgen um dem Gericht die Arbeit des Kopierens zu ersparen.

Es werden einige Fallbeispiele gebracht:

Vorwurf der vorgetäuschten Leistung bei der Englischmatura

Bei einem Schüler wurde ein „Schummelzettel“ gefunden als er die Englischmatura schrieb. Die Arbeit wurde abgenommen und als nicht erbracht gewertet. Der Schüler wollte eine Entscheidung dazu haben, der Stadtschulrat verweigerte dies. Das BWG sah den Rechtsschutz für den Schüler als gegeben an und meinte, das Schummeln müsste bewiesen werden. Der Verwaltungsgerichtshof sah das anders und führte als Begründung an, dass der § 71 SchUG eine taxative Aufzählung enthalte und nur gegen die dort angeführten Punkte Widerspruch erhoben werden könne.

Wortmeldung dazu aus dem Publikum: Könnte man nicht überprüfen lassen, ob der § 71 SchUG verfassungskonform ist? Antwort: Bisher hat der Verfassungsgerichtshof diesen Paragraphen nicht beanstandet obwohl er sich schon mit ihm befasst hat.

Abwesenheit von ca. einem Semester stellt keinen dauerhaften Aufenthalt dar

Es geht um Kinder die in Österreich gemeldet und schulpflichtig sind, im Ausland (angeblich) die Schule besuchen. Bei dauernder Abwesenheit gibt es kein Verfahren nach dem Schulpflichtgesetz §13 Abs. 1. Jeder Fall müsse aber einzeln betrachtet werden.

Wortmeldung aus dem Stadtschulrat: In Wien seien etwa 900 Kinder betroffen, man könne nicht jedem Fall nachgehen. Die Polizei fühle sich unzuständig einzugreifen.

Fuchs-Robetin: Es kommt dann zu einer Einvernahme der Parteien beim BWG.

Bekämpfung der Zuerkennung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs

Hier gab es viele Fälle. Beim SPF geht es um die Feststellung, ob ein Schüler/eine Schülerin infolge psychischer oder physischer Behinderung voraussichtlich mehr als sechs Monate dem Unterricht nicht folgen kann. Behinderung ist ein Rechtsbegriff, kein medizinisch diagnostischer Begriff. Bei der Feststellung sollte der Code International Classification of Diseases herangezogen werden.

Fuchs-Robetin: Unzulässig ist der Umkehrschluss, dass jemand weil er SPF hat, behindert ist.

Wortmeldungen dazu:

Die Gutachten werden vom Arzt oder Psychologen erstellt, die Eltern müssen aber der Untersuchung zustimmen und das sei nicht immer der Fall.

Eltern verweigern auch die schulärztliche Untersuchung der Kinder und haben dabei keine rechtlichen Konsequenzen zu befürchten.

Fuchs-Robetin: Unzulässig ist es wenn Schüler/innen nur aufgrund von sprachlichen Schwierigkeiten SPF erhalten.

Juranek: In Deutschland wollen Eltern den SPF für ihre Kinder weil diese dadurch Vorteile haben und von gewissen Dingen befreit sind.

Vorschläge aus dem Publikum: Man könnte sich an Deutschland orientieren. Nur die Eltern sollten

den SPF beantragen können.

Leistungsbeurteilung

Punkte können bei der Leistungsbeurteilung herangezogen werden.

Überwiegend bedeutet mehr als 50 %.

Bei den vier Bereichen der Englischarbeit muss jeder einzelne Bereich positiv sein. Was ein wesentlicher Bereich ist, müssen die Pädagog/innen selbst wissen.

Genügend Leistungen um eine Leistungsbeurteilung zu erhalten

Sonderfall eines Schülers der aus medizinisch festgestellten Gründen keine Schularbeiten schreiben kann. Er muss sie nicht schreiben! Die Leistung kann auf andere Weise erbracht werden.

Bei der Mitarbeit gibt es auch die passive Mitarbeit (zuhören und mitschreiben)!

Bei einem Schulwechsel kurz vor Schulschluss müssen die Noten auf der Schulbesuchsbestätigung als Grundlage genommen werden. Eine Feststellungsprüfung ist nur dann notwendig, wenn keine Noten aus der zuvor besuchten Schule vorliegen.

Bekämpfung einzelner Leistungen

Widerspruch kann sich immer nur gegen das Nichtaufsteigen richten (SchUG § 71 Abs. 4) Bei drei Nichtgenügend kann auch nur eines bekämpft werden, denn mit zwei Nichtgenügend können Wiederholungsprüfungen gemacht werden. Dass bei vier und mehr Nichtgenügend nur eines bekämpft wird, geht aber nicht.

In der Diskussion zeigt sich, dass es umstritten ist, ob sich die Landesschulräte auch um die nicht bekämpften Nichtgenügend kümmern sollten oder nicht.

Teilnehmerin: Die NOST werde alles noch viel komplizierter machen.

Vorwissenschaftliche Arbeit

Betreuungsmangel muss kausal für eine negative Beurteilung sein um erfolgreich beim Widerspruch zu sein. Es liegt aber nicht zwingend ein Betreuungsmangel vor wenn das Niveau einer VWA unterschritten wird. Das Niveau ergibt sich aus dem Gesetz. Die Lehrer/innen müssen nicht auf alle Kleinigkeiten hinweisen, Schüler/innen müssen sich auch selbständig um ihre Arbeit kümmern. Alle wesentlichen Bereiche müssen bei der VWA erfüllt sein.

Es sollte ein Betreuungsprotokoll vorhanden sein, im Anlassfall muss die Lehrperson die Betreuung beweisen.

Lehrbücher sind keine Lehrmittel

Aus Zeitmangel nicht genau behandelt, aber siehe

https://www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/aktuelle_entscheidungen/2016/ro_2016100016.html;jsessionid=E194B04E252652E8ED764FAFF2381A8D?0

HR Mag. Claudia Jindra Feichtner erläutert die Arbeitsweise des Landesverwaltungsgerichts. Im Bereich Schule geht es hauptsächlich um dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrpersonen.

Auf die Frage eines Teilnehmers, warum bei einer Verletzung der Schulpflicht ein Beamter des Landesschulrates als Zeuge geladen wird, lautet die Antwort, dass von Zeugen erwartet werde, dass sie zur Wahrheitsfindung beitragen können.

Dr. Christine Krawarik